

Öffentliche Tagung der Interessengemeinschaft Region Erlach (IG Erlach) zum Thema:
«Soziale Herausforderungen bei knappen Finanzen»
Mittwoch, 18. Oktober 2017 um 20.00 Uhr, Ankersaal, Gemeindehaus, Dorfplatz 2, 3232 Ins

Sehr geehrter Herr Grossrat [\[Jakob Etter, BDP\]](#)

Sehr geehrte Damen und Herren aus dem Kreis der
«Interessengemeinschaft Region Erlach»

Liebe Anwesende

((Begrüssung))

Herzlichen Dank für die Einladung zu Ihrem Anlass und die Möglichkeit, die Sozialpolitik des Kantons etwas vertiefter darlegen zu dürfen.

Der Kanton Bern steht mit den Herausforderungen rund um die sozialen Themen nicht alleine da. Das ganze Land, ganz Europa, ja, die ganze Welt sind davon betroffen.

Wir sind mit immer höheren gesellschaftlichen Erwartungen konfrontiert. Wir werden immer mehr Aufgaben zu erfüllen haben, die Ressourcen bleiben begrenzt und dennoch sind wir in das Räderwerk eingebunden. Wir haben viele hoheitliche Aufgaben im Auftrag des Bundes zu erfüllen und können die Zahnräder und Federwerke in diesem Uhrwerk nicht nach Belieben auswechseln und ersetzen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, die GEF, stellt sich den Anforderungen der Zukunft und ar-

beitet Lösungen für heute und die kommenden Generationen aus.

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, eine breit anerkannte und kompetente Dienstleisterin zu sein. Wir wollen uns partnerschaftlich, aktiv und dynamisch weiter entwickeln. Wir arbeiten für die Bevölkerung des Kantons Bern und sorgen für die Versorgung in den Bereichen „Gesundheit“ und „Soziales“ aber auch für den Schutz und die Sicherheit, wie zum Beispiel mit der Lebensmittelkontrolle und dem Rettungswesen.

Wir müssen den Lauf der Zeit und den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigen, wenn wir über Sozialpolitik sprechen.

Gerne nehme ich das Symbol der Uhr und des Räderwerks wieder auf: Jahrhundertlang gab es nur analoge Uhren. Dann wurde die Digitalanzeige erfunden. Und heute bauen wir digitale Uhren mit analoger Anzeige. Wir sind zukunftsorientiert unterwegs. Und die analoge Anzeige ermöglicht es uns, besser all jene Zeit zu sehen, die noch vor uns liegt.

Vor uns liegen auch grosse «Soziale Herausforderungen bei knappen Finanzen». So lautet auch der Titel meines Referats.

Während den nächsten 30 Minuten spreche ich über

- die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes
- ich zeige einige Entlastungsmassnahmen auf, die meine Direktion betreffen, um die Sparanstrengungen des Kantons zu unterstützen
- und
- ich stelle Ihnen das Berner Modell in der Behindertenpolitik in seinen Grundzügen vor.

((Teil 1: Teilrevision Sozialhilfegesetz))

Ich beginne mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes:

Bei der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, dem SHG, habe ich, respektive meine Direktion, einen Auftrag weiter geführt, der nach der Überweisung einer Motion im Grossen Rat im Jahr 2013 bereits 2015 zum ersten Mal mit Vorschlägen in die Vernehmlassung geschickt wurde. Diese erste Vernehmlassung verlief äusserst kontrovers, so dass eine „Auszeit“ nötig wurde. Diese Zeit haben wir genutzt. Wir sind mit den wichtigsten politischen Kräften zusammengesessen und haben die Massnahmen angepasst. Die Vor-

lage ist heute solide und konsistent und wird vom Regierungsrat und von der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates unterstützt. Der Grosse Rat wird noch dieses Jahr im Plenum entscheiden, welche Änderungen anzubringen sind.

Die Teilrevision betrifft die Modalitäten und die finanziellen Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe und verfolgt drei Ziele:

1. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit soll – auch wenn das entsprechende Einkommen bescheiden ist – wirtschaftlich gesehen attraktiver sein als der Bezug von Sozialhilfe.
2. Wer Sozialhilfe bezieht, soll bei seinen Bemühungen, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, stärker motiviert und besser unterstützt werden.
3. Der Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe soll ebenfalls einen Beitrag an die Bemühungen zur Sanierung des Staatshaushalts leisten, und zwar über eine finanzielle Entlastung bei den entsprechenden Ausgaben von Kanton und Gemeinden.

Erreicht werden sollen diese Ziele über eine Reduktion des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um grundsätzlich 10 %. Keine Veränderungen erfahren die Ansätze für die Gesundheitskosten und die Wohnkosten der Sozialhilfebezügler. Wer sich ernsthaft um seine Integration bemüht oder

erwerbstätig ist, soll eine höhere Unterstützung erhalten als es heute der Fall ist.

Meine Damen und Herren,

lange Arbeitslosigkeit oder ein Leben am Existenzminimum sind für die betroffenen Menschen eine schwere, schmerzhaft existenzielle Prüfung.

Die ständige Auseinandersetzung mit der Unsicherheit, die Angst vor der Verarmung, die Schwierigkeit, mit seinem Umfeld über die Sorgen zu reden, führen zu einer sozialen Desintegration. Das Risiko der Isolierung und der Ausgrenzung nimmt stark zu, und auch die Gesundheit steht auf dem Spiel.

Aus Sicht der Regierung muss den Betroffenen mit grösstem Respekt begegnet werden. Es geht nicht darum, sie zu verurteilen, sondern ihnen eine würdige und möglichst wirksame Hilfe für ihren Wiedereinstieg zu bieten.

Dieser Grundsatz ist politisch unbestritten. Unterschiedliche Meinungen bestehen, wenn es um die Methoden geht. Um die Begrenzungen und um die Finanzierung.

Insbesondere, wenn man die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe kürzen will, werden Stimmen laut, die solche Kürzungen als Bestrafung sehen.

Will man damit die Armen bestrafen? Will man ihnen Angst machen? Will man sie davon abhalten, um Hilfe zu ersuchen? Macht man sie zu Bürgern zweiter Klasse?

Solche Befürchtungen sind absolut unbegründet.

Die Kantonsregierung weiss um das soziale Leid, das Menschen trifft, die mit knappen finanziellen Mitteln oder in Armut leben müssen. Und sie unternimmt alles, um das Problem nachhaltig zu lösen.

Zählt man alle Hilfeleistungen zusammen, die jene Menschen erhalten können, die nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, kommt es nicht selten vor, dass ein solcher Haushalt besser dasteht, als ein Haushalt mit einem selber erarbeiteten Einkommen, das gerade reicht, um bis Ende Monat über die Runden zu kommen.

Hier besteht eine unzulässige Ungleichbehandlung. Die Bevölkerung akzeptiert das nicht, und zahlreiche Stimmen fordern eine Korrektur dieser Ungleichheit.

Die nun beantragte Teilrevision des SHG wird diese Ungleichheit nicht vollständig beheben können. Doch sie wird sie massgeblich reduzieren.

Eine Wirkung, die ich erwarte, ist eine bessere Akzeptanz der Sozialhilfe durch unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bei denen ich mir sicher bin, dass sie nicht gegen eine aktive Politik zur Bekämpfung der Armut sind.

Die Glaubwürdigkeit einer solchen Politik hängt von vielen Faktoren ab. Unter anderem vom Gebot der Angemessenheit.

Unser Rechtsstaat und unsere soziale Verantwortung sind die Haltepunkte, meine Damen und Herren.

Wer in Not gerät, dem muss geholfen werden, und zwar ohne Vorbehalt, aber auf angemessene Weise. Das heisst, indem Beträge gewährt werden, die dem entsprechen, was wirklich nötig ist, indem geschaut wird, dass die Ausgaben für die Budgets der öffentlichen Hand tragbar sind und indem von den Bezügerinnen und Bezüger bestimmten Anstrengungen und Bemühungen verlangt werden.

Genau dies bezweckt der Entwurf der SHG-Revision.

- Denjenigen Personen, die sich gegenüber dem Sozialdienst nicht kooperativ zeigen, kann der Grundbedarf um bis zu dreissig Prozent gekürzt werden.
- Diejenigen Personen, die sich wirklich für ihren Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt einsetzen, werden für ihre Anstrengungen finanziell besser belohnt.
- Härtefälle sollen vermieden werden. Die Schwächsten (zum Beispiel Alleinerziehende mit Kleinkindern bis zu 12

Monaten, Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, Personen über 60 Jahre, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) müssen nicht befürchten, dass ihnen der Grundbedarf um mehr als zehn Prozent gekürzt wird.

- Personen, die in unserer Sprache nicht einmal Grundkenntnisse aufweisen, erhalten einen um 30 % tieferen Grundbedarf. Jungen Erwachsenen wird der Grundbedarf um 15 % gekürzt, beziehungsweise um 30 % falls sie weder arbeiten noch eine Ausbildung machen.

Was die Reduktion des Grundbedarfs betrifft, werden im Gesetz keine absoluten Zahlen festgeschrieben. Es wird mit einer « Kann-Vorschrift » dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben, den Grundbedarf um maximal die erwähnten Zahlen zu reduzieren.

Dies erlaubt es dem Regierungsrat, Entwicklungen bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und deren SKOS-Richtlinien Rechnung zu tragen. Es gibt ihm aber auch die Möglichkeit, weitere Massnahmen zur Senkung der Sozialhilfekosten zu prüfen und bei der Festsetzung des Grundbedarfs zu berücksichtigen.

Die empfohlenen Richtwerte berechnen sich gemäss einem Warenkorb aus Waren und Dienstleistungen nach dem erwiesenen Bedarf des untersten Einkommensdezils, d. h.

der einkommensschwächsten zehn Prozent der Haushalte im gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Mit dieser Teilrevision unseres Sozialhilfegesetzes bewahren wir den allgemeinen Aufbau der Leistungen gemäss SKOS-Empfehlungen und orientieren uns am empfohlenen Leistungsniveau. Bei einigen Leistungen weichen wir hingegen unter klaren, genauen und – aus Sicht des Regierungsrates aufgrund der effektiven Finanzkapazitäten unseres Kantons – berechtigten Voraussetzungen davon ab.

((Teil 2: Entlastungspaket für die Kantonsfinanzen))

Nun komme ich zum zweiten Punkt in meinem Referat. Ich werde Ihnen an einigen Beispielen erklären, wie meine Direktion mithelfen kann, den Haushalt des Kantons Bern im Gleichgewicht zu behalten.

Der Kanton Bern gehört bekanntlich zu den finanzschwachen Kantonen. Betrachten wir den vor kurzem durch die Eidgenössische Finanzverwaltung veröffentlichten Ressourcenindex 2018 des nationalen Finanzlastenausgleichs, dann stehen wir bei 75,1. Wir liegen somit einen Viertel tiefer als der schweizerische Durchschnitt.

Meine Damen und Herren, der Kanton Bern muss sparen. Und Sie wissen, wenn man sparen muss, bedeutet dies, Bestehendes zu hinterfragen und unangenehme Entscheidungen zu fällen. Die Notwendigkeiten müssen neu definiert werden in: „Must have“, „Good-to-have“ und „Nice-to-have“. Wir müssen die zeitliche Planung anpassen und die bestehenden Ressourcen optimal nutzen.

Das kantonale Entlastungspaket betrifft die meisten staatlichen Politikbereiche. In meiner Direktion kommen beispielsweise auch die Behindertenpolitik oder die Spitex – um nur diese zwei zu nennen – nicht darum herum.

Ich finde es normal, dass die Sozialhilfe ebenfalls einen Teil der Sparbemühungen mitträgt.

Nur ein Teil der erzielten Einsparungen aus der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wird dem Entlastungspaket 2018 angerechnet. Wir schätzen diesen Betrag auf zehn Millionen Franken vor dem Lastenausgleich.

Der Rest wird im Sozialhilfesystem verbleiben und dient der Finanzierung neuer Integrationsprojekte für die Verstärkung der Arbeitsintegration in den ersten Arbeitsmarkt. Vorgesehen sind insbesondere Projekte für über 50-jährige Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler, Temporärstellenvermittlungen für Sozialhilfebeziehende und zusätzliche Lehrstellen bzw. lehrstellenähnliche Angebote für junge Sozialhilfebeziehende. Nach unseren Schätzungen sollten uns vor Lastenausgleich fünf bis fünfzehn Millionen Franken zur Verfügung stehen.

Per Saldo entspricht dies einer Sparbemühung von maximal fünfundzwanzig Millionen Franken, wovon die Hälfte für Projekte vorgesehen ist, die die Effizienz des Sozialhilfesystems stärken.

Meine Damen und Herren. Einige von Ihnen fragen sich jetzt, warum der Kanton so sehr sparen muss. Richtig gesagt: Sparen will !

Mit dem Bericht vom 30. Juni 2017 zum Entlastungspaket 2018 reagierte der Regierungsrat auf die finanziellen Aussichten, die sich im Verlauf des Jahres 2016 verschlechtert haben. Bei der Planung im vergangenen Herbst hat die Regierung gesehen, dass ohne Gegenmassnahmen bis ins Jahr 2020 mit einer Schuldenzunahme von über 400 Millionen Franken zu rechnen wäre.

Die im Bericht vorgeschlagenen über 150 Entlastungsmassnahmen ermöglichen es, in den kommenden vier Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen sowie die für das Jahr 2019 geplante Steuergesetzrevision zu finanzieren.

Durch die vorgesehenen Massnahmen resultieren Entlastungen von 88 Millionen Franken im Jahr 2018 bis 185 Millionen Franken ab dem Jahr 2021.

In der Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden einige Anpassungen unserer Leistungen erfolgen müssen. Wir wollen auch im Gesundheits- und Sozialwesen unternehmerischer werden.

So sehen wir eine Erhöhung der Patientenbeteiligung bei Spitex-Leistungen vor.

Im Vergleich zu anderen Kantonen ist der Kanton Bern mit seiner einkommens- und vermögensabhängigen Patientenbeteiligung für Personen über 65 Jahre grosszügig. Viele Innerschweizer Kantone, aber auch die Kantone Aargau, Sankt Gallen und Solothurn, kennen eine Patientenbeteiligung von CHF15.95 pro Tag. Wir schlagen eine Beteiligung in gleicher Höhe vor.

Warum?

Für alle Patienten über 65 Jahre ist es zumutbar, eine maximale Patientenbeteiligung von 15.95 zu bezahlen. Die Massnahme stellt aber auch sicher, dass der Kanton und damit der Steuerzahler nicht zu Gunsten eines Erbschaftsschutzes finanziell belastet wird.

Wir haben bereits einberechnet, dass es rund 40 Prozent der Patienten nicht möglich sein wird, diese Beteiligung zu bezahlen und daher über die Ergänzungsleistungen abgerechnet werden muss.

Dennoch erwarten wir ein Nettoersparnis von 13 Millionen Franken.

Für die Spitex-Organisationen erwachsen durch diese Massnahme keine finanziellen Einschränkungen: Die Fi-

finanzierung geschieht vollumfänglich durch den Leistungsempfänger.

Im Gegenteil: die administrative Abwicklung bei den Spitex-Organisationen wird vereinfacht, indem die Abklärungen über das steuerbare Einkommen entfallen. Somit reduziert sich der Kontrollaufwand sowohl bei den Organisationen als auch bei den Aufsichtsverantwortlichen.

Und noch etwas ist wichtig:

Wenn eine Leistung etwas kostet, wird diese nicht einfach konsumiert, weil diese bisher unentgeltlich, gratis, war, sondern sie wird bewusst angefordert oder bezogen.

Wie würden Sie, meine Damen und Herren, einen Spitex-Dienst auswählen?

Wählen Sie eine gemeinnützige Spitex-Organisation oder einen privaten Spitex-Dienst?

Diese Frage ist für alle von uns sehr schwierig zu beantworten. Schlussendlich entscheidend sind wohl die Qualität des Angebots und der Faktor „Sympathie“.

Heute gilt die Versorgungspflichtabgeltung für die öffentlichen Spitex-Organisationen. Die Vertragspartner werden mit jährlich über 21 Millionen Franken für ihre Leistungen

finanziert. Nicht bedarfsorientiert, sondern bemessen am Gebiet der Versorgungspflicht. Daraus ergibt sich ein „Giesskannenprinzip“.

Wir gehen davon aus, dass mit einer marktgerechteren Sichtweise jährlich rund 8 Millionen Franken eingespart werden können. Derjenige Anteil des Versorgungspflichtbeitrags, der unabhängig von den erbrachten Leistungen bezahlt wird, würde auf 50 Prozent der bisherigen Abgeltung reduziert.

Wir prüfen aber auch weitere Möglichkeiten. So zum Beispiel:

- eine öffentliche Ausschreibung der Versorgungspflicht
- die Abgeltung der effektiven Fahrzeit oder der gefahrenen Kilometer an Stelle der heutigen Pauschalabgeltung pro Fahrt.

Sie sehen, wir unternehmen auf allen Gebieten grosse Anstrengungen, um Kosten zu sparen und um die Effizienz zu steigern. Auch dort, wo wir die Komfortzone verlassen und mit Widerstand rechnen müssen.

Wir wollen auch bei den Krankenkassenprämien von Sozialhilfebezügern eine möglichst optimale Lösung finden.

Neu sollen die Sozialdienste prüfen dürfen, welches Krankenversicherungsmodell und welche Franchisenhöhe für den jeweiligen Klienten am günstigsten und auch sinnvoll sind. Eine individuelle Prüfung soll zeigen, ob es möglich ist, eine Franchise von CHF 2'500 zu wählen.

Diese Massnahme lässt sich einfach erklären:

Bei allen Sozialhilfebezügern, bei denen der Gesundheitszustand nicht optimal ist, bleibt die Franchise bei 300 Franken. Bei Personen mit gutem und sehr gutem Gesundheitszustand kann die Franchise auf 2'500 Franken erhöht werden. Wir haben aber eine Sicherheitsbremse vorgesehen, so dass der Versicherte über die Sozialhilfe unterstützt wird, wenn Mehrkosten anfallen würden. Das ist wichtig, wenn sich zum Beispiel während eines Versicherungsjahres der Gesundheitszustand ändern würde.

Für den Staat ergibt das rund 1 Million Franken an jährlichen Einsparungen.

((Teil 3: Berner Modell der Behindertenpolitik))

Abschliessend möchte ich Ihnen den neuen Weg aufzeigen, den wir beim «Berner Modell in der Behindertenpolitik» gehen.

Ich kann es vorweg nehmen: Mit diesem Projekt ist der Kanton Bern über unsere Grenzen hinaus wegweisend !

Aber lassen Sie mich den Rahmen setzen:

Das kantonale Behindertenkonzept möchte, dass erwachsene Menschen mit Behinderung mehr Selbstbestimmung, mehr Eigenverantwortung sowie mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erhalten.

Der Kanton Bern will mit einem radikalen Systemwechsel den Menschen mit Behinderungen die grösstmögliche Wahlfreiheit geben und ihre Selbstbestimmung erhöhen.

Die betroffenen Menschen können, soweit sie mündig sind, frei mitbestimmen. Das neue System richtet sich nämlich an den individuellen Bedürfnissen aus. Die behinderten Personen haben die freie Wahl zu bestimmen, wo sie wohnen, wie, und mit wem. Sie bestimmen auch, von wem sie betreut werden, und ob sie teilweise in einem Heim und teilweise privat wohnen wollen, und so fort.

Gleichzeitig fördert die neue Finanzierungsform die unternehmerische Freiheit der Institutionen. Die Einführung dieser „Subjektfinanzierung“ wird aktuell in einem Pilotprojekt simuliert, die definitive Umsetzung ist per 2021 geplant.

Zusammenfassend verfolgt das Projekt folgende übergeordneten Ziele:

1. Menschen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf sollen Wahlmöglichkeiten in der Gestaltung ihres Alltags erhalten und möglichst weitgehende Selbstbestimmung bekommen.
2. Mit dem neuen Finanzierungssystem wird - dank individuell erhobenem Betreuungsbedarf – eine genauere Kostenwahrheit sichtbar. Die Leistungen werden in der Konsequenz dadurch effizienter und wirksamer.
3. Über klare Vorgaben an leistungserbringende Organisationen, Institutionen und private Anbieter wird der Schutz der betroffenen Menschen sichergestellt.

Das Projekt stellt uns alle vor grosse Veränderungen.

- Weil Behinderung nicht gleich Behinderung ist, geht es darum, den jeweiligen spezifischen Betreuungsbedarf festzustellen. Eine Frau mit Cerebral-Parese aber guten geistigen Fähigkeiten braucht nicht die gleiche Art von Betreuung wie ein Mensch mit Autismus, der vor Reizüberflutung geschützt werden muss.

Welche Betreuung braucht ein Mann mit einer psychischen Behinderung, mit Angstzuständen und dem Drang zum Alkoholkonsum?

Mit der Umstellung des Systems, erhalten wir ein neues Instrument, das Gleiches gleich, aber auch Ungleiches ungleich behandelt. Ein Herzstück des neuen Modells ist der individuelle Betreuungsbedarf, der ausschlaggebend sein wird dafür, wie viel jemand erhält, um sich die nötigen Unterstützungsleistungen einzukaufen.

Der Kanton Bern wird mit dem neuen Finanzierungsmodell aber auch ganz neue Steuerungsinstrumente erhalten.

Heute finanziert meine Direktion eine Anzahl Plätze in unterschiedlichen Institutionen über Pauschalen. Künftig wird die Institution ihr Angebot nicht nur vor dem Kanton verantworten müssen. Sie muss für einen Menschen mit Be-

hinderung attraktiv sein. So attraktiv, dass dieser Lust darauf hat, dort zu wohnen und sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreuen zu lassen. Die Institutionen werden so zu KMU, die sich auf einem Markt positionieren müssen. Sie müssen selber genügend finanzielle Mittel erwirtschaften.

Der Kanton will mit dem neuen Modell nicht sparen.

Das ist mir wichtig.

Der Kanton will aber mit dem neuen Modell Möglichkeiten finden, seine knappen Mittel effizienter und zielgerichteter einzusetzen.

Damit verbunden ist die Frage, wie die Mittel eingesetzt werden, um das bestmögliche Resultat zu erhalten. Das Modell sieht vor, dass mit der individuellen Abklärung Kostenwahrheit in ein heute schwer durchschaubares Versorgungssystem gebracht wird. Wir werden in jedem Fall die neuen Steuerungsmöglichkeiten nutzen, um den Mitteleinsatz so wirksam und effizient wie möglich zu gestalten.

- Trotz Unternehmergeist und Eigenverantwortung behalten wir den Schutz der Menschen mit Betreuungsbedarf als höchstes Ziel vor Augen. Viele von ihnen können sich nicht selber vertreten, können kaum ihre Bedürfnisse aus-

drücken, oder sind auf eine Betreuung rund um die Uhr angewiesen. Diese Menschen und ihre Beistände werden nun zu Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen, und ihre Eigenverantwortung wird betont.

Wir als Kanton und als Gesellschaft haben weiterhin darauf zu achten, dass diese Menschen gut behandelt werden. Die Institutionen und die Leistungserbringer im privaten Umfeld müssen ihre Aufgaben mit der nötigen Sorgfalt erledigen. Wir schauen darauf, dass Menschen mit Behinderung möglichst gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Denn nicht nur Wohnen macht es aus, ob jemand integriert ist oder nicht. Sondern auch unser täglicher Umgang und unsere Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen voll zu integrieren.

Um diese Ziele zu erreichen, sind folgende Grundsätze festgelegt worden:

1. Das System richtet sich an Menschen mit einer IV-Rente und/oder einer Hilflosen-Entschädigung und zusätzlichem Betreuungsbedarf, der sich aus einer Behinderung ergibt und eine bestimmte Dauer pro Tag übersteigt (aktuell sind dies 30 Minuten). Der Betreuungsbedarf wird jeweils abgeklärt.

2. Die Resultate der Abklärung ergeben einen qualifizierten Betreuungsschlüssel, der wiederum die Basis für die Kostengutsprache ist.
3. Die betroffene Person entscheidet frei, wie sie den Betrag für ihre Betreuung einsetzen möchte. Jeder Person steht es frei, die benötigten Unterstützungsleistungen privat – zum Beispiel über Assistenzleistungen – einzukaufen. Oder in einem teil-stationären Bereich – zum Beispiel in Tagesstätten - oder in einer stationären Institution. Das gleiche gilt für Arbeits- und Beschäftigungsangebote.
4. Über eine webbasierte Plattform werden die Leistungen verbucht und abgerechnet.
5. Die Institutionen werden künftig Struktur- und Infrastrukturbeiträge zur Finanzierung der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastrukturen erhalten.
6. Damit eine Institution gegenüber dem Kanton Bern Strukturbeiträge geltend machen kann, bedarf es einer Bewilligung (für stationäre Institutionen) oder einer Anerkennung (für ambulante Angebote).

Sie sehen, meine Damen und Herren, hier geht der Kanton Bern voraus. Mit diesen Massnahmen erfolgt eine kom-

plette Neuorientierung in der Behindertenpolitik, die per 2021 Tatsache werden soll.

((Schluss und Aufruf))

Meine Damen und Herren, ich bin nun am Ende meines Referates.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung, die mir sehr am Herzen liegt, denn ich kenne ja die Welten des Unternehmertums ebenso wie jene der Politik.

Wir müssen unser Sozialhilfesystem zwingend durchlässiger machen. Das heisst: Wir brauchen eine wesentlich aktivere Zusammenarbeit als bisher zwischen den Gemeinden, den Sozialdiensten, den anderen Partnerorganisationen und den Wirtschaftskreisen.

Diese aktivere Zusammenarbeit ist nicht einfach zu bewerkstelligen, aber sie ist unerlässlich, wenn wir hilfsbedürftige Menschen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren wollen.

Denn ohne Arbeit gibt es keine Integration!

Der Kanton kann mit Pilotprojekten und anderen Initiativen zwar Anreize schaffen, damit die Arbeitsplätze, die uns fehlen, entstehen. Was er tun kann, wird aber nicht genügen.

Mein Appell richtet sich daher an die Unternehmer und an die Wirtschaft. Denn die Probleme im Zusammenhang mit der Armut aufgrund der Unmöglichkeit, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sind auch Ihre Probleme.

Helfen Sie uns, diese Probleme zu lösen!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung, herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

((Nächster Programmschritt: Diskussionsrunde))